ortsübliche Bekanntmachung der festgesetzten baulichen Schutzgebiete in diesen Städten und Gemeinden zu sorgen.

Die in Abs. 1 genannten Räte der Kreise, Abteilung Aufbau, haben Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, Einsichtnahme in die Ausfertigungen der Lageplär.e zu gestatten.

Die in den bergbaulichen Schutzgebieten gelegenen unterliegen den Baubeschränkungen

gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 14. März 1951 und gemäß § 5 der Durchführungsbestimmung vom 14. Juni

1951 (GBl. S. 582).

Grundstücke

(1) Über die Durchführung der Bauvorhaben auch der Bauvorhaben der zentralen Planträger den dafür vorgesehenen Grundstücken entscheidet für Bereich der bergbaulichen Schutzgebiete die Technische Bezirks-Bergbauinspektion Staßfurt. Unberührt davon bleibt das Recht der Baugenehmigungsbehörde zur der Bauvorhaben in bautechnischer Nachprüfung sonstiger fachlicher Hinsicht.

- (2) Die Träger von Bauvorhaben in den Städten und in denen Grundstücksflächen zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärt sind, haben bereits der Vorprojektierung bzw. Projektierung Bauvorhaben dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Aufbau, oder der sonst zuständigen Baugenehanzuzeigen. Die migungsbehörde Baugenehmigungsbehörde hat die Entscheidung der Technischen zirks-Bergbauinspektion Staßfurt herbeizuführen, oh das Bauvorhaben unter die Schutzbestimmungen des Gesetzes vom 14. März 1951 fällt oder nicht.
- § 5 (1) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung erlöschen die Baugenehmigungen für die in den bergbaulichen Schutzgebieten gelegenen Bauwerke, mit deren Bau-ausführung gemäß den Bestimmungen des § 6 des Gesetzes vom 14. März 1951 noch nicht begonnen ist.
- (2) Die erloschenen Baugenehmigungen sind von den Baugenehmigungsbehörden unter Hinweis auf diese Anordnung unverzüglich einzuziehen. Soweit Baugenehmigungsbehörden als die in § 2 Abs. 1 genannten Räte der Kreise, Abteilung Aufbau, zuständig sind, haben sie durch Anfrage bei der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion Staßfurt festzustellen, welche Baugenehmigungen erloschen sind.

(1) Die Bauherren haben die von ihnen begonnenen Bauvorhaben in den Städten und Gemeinden, in denen Grundstücksflächen zu bergbaulichem Schutzgebiet klärt sind, der zuständigen Baugenehmigungsbehörde binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten Baugenehmigungsbehörde Anordnung mitzuteilen. Die hat zu prüfen, ob die Schutzbestimmungen des Gesetzes vom 14. März 1951 auf das bebaute Grundstück Anwendung finden.

(2) Über die weitere Gültigkeit der Baugenehmigungen für bereits begonnene Bauvorhaben in den bergbaulichen Schutzgebieten entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion Staßfurtw

§ 7

Diese Verkündung Anordnung tritt mit ihrer Kraft

Berlin, den 8. Juli 1957

Der Minister für Kohle und Energie Goschütz

## Anordnung Nr. 2\* über den Rücklauf und die Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser.

## Vom 10. Juli 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 15. Oktober 1956 über den Rücklauf und die Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser (GBl. I S. 1152) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen dem Minister für Lebensmittelindustrie und folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 2 der Anordnung wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Für kombinierte Weinflaschen und Kronenkorkflaschen über 0,5 bis 0,7 1 Inhalt wird, soweit sie zur Abfüllung von Most oder Tafelwasser finden, eine ermäßigte Produktionsabgabe von 0,05 DM je Flasche erhoben."

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Berlin, den 10. Juli 1957

> Der Minister für Leichtindustrie I. V.: M üller Staatssekretär

## Berichtigung

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen darauf hin, daß die Anlage 2 der Preisanordnung Nr. 605 vom 7. August 1956 — Anordnung zur Änderung der Preisanordnung Nr. 480 — Anordnung über die Preise für die Erzeugnisse des Kalibergbaues einschließlich Nebenprodukte, Salzgewinnung, Flußund Schwerspat — (GBl. I S. 651) wie folgt zu berichtigen ist:

Bei den Warennummern 21 56 81 00 bis 21 56 89 00 -Natürliche Sole und gelöstes Steinsalz für Heilzwecke, Mineralwasserherstellung, technische und Zwecke — muß die dritte Zeile unter der Rubrik "Bezeichnung der Erzeugnisse" richtig. heißen "... max. 0,8 °/o SO3, max. 0,4 °/o CaO und max. 0,2 % MgO

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil 13,— DM, Teil II 2,10 DM: Einzelausgabe: Bis zum Umfang von IG Seiten 0,25 DM. bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0.50 DM je Exemplar (zu beziehen direkt vom Buchhaus Leiozig, Leipzig C1, Querstraße 4—6. Telefon: 25 401, durch den Buchhandel sowie gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Eoßstraße 6) — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin — Ag 134/57/DDR

<sup>\*</sup> Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1936 S. 1153)